

Der „Ursprung“ einer Ware

Man kann im Außenhandelsgeschäft nicht einfach nur von dem „Ursprung“ einer Ware sprechen. Verschiedene Rechtsbereiche haben mit der Herkunft, also mit dem Ursprung einer Ware zu tun. Genau genommen gibt es drei relevante Ursprungsbereiche, die untereinander grundsätzlich keine Berührung haben. Dabei unterscheidet man den Warenursprung aus präferenzzieller, handelspolitischer (in der Praxis auch oft nicht präferenzzieller Ursprung genannt) und wettbewerbsrechtlicher Sichtweise.

Der Ursprung aus **präferenzzieller** Sichtweise

Die Europäische Gemeinschaft hat mit zahlreichen Staaten - in der Regel gegenseitige - Präferenzabkommen abgeschlossen. Durch diese Abkommen werden die Zölle bei der Einfuhr in präferenzberechtigte Länder von präferenziellen Ursprungswaren weitgehend abgeschafft. Der präferenzzielle Ursprung wird anhand spezieller präferenzzieller Ursprungskriterien bestimmt und muss durch entsprechende Präferenznachweise dem Zoll bei der Einfuhr vorgelegt werden. Als Präferenznachweis dient heute nach wie vor hauptsächlich die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**, es gibt aber auch noch andere spezielle Nachweise (z. B. EUR-MED). EUR.1 bzw. EUR-MED können bis zu einem Warenwert von 6.000,- € durch eine entsprechende Ursprungserklärung (z. B. auf der Handelsrechnung) ersetzt werden. Auf Antrag kann der Zoll das vereinfachte Verfahren „Ermächtigter Ausführer (EA)“ bewilligen. Die Bewilligungsinhaber (EA) verwenden dann auch über 6.000,- € Ursprungserklärungen, jedoch ergänzt um die entsprechende Bewilligungsnummer. Ein Präferenznachweis (z. B. EUR.1) kann also nur für Waren ausgestellt werden, die einen nachweisbaren präferenzberechtigten Ursprung haben, sofern diese in ein präferenzberechtigtes Land geliefert werden. Auf den nachfolgenden Seiten ist eine Aufstellung über die Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft beigefügt.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird der präferenzzielle Warenursprung durch sog. „Lieferantenerklärungen“ nachgewiesen, die der Verkäufer in eigener Verantwortung erstellt, für die er auch die volle Verantwortung übernehmen muss. Zuständig für die Ausstellung bzw. die Überprüfung präferenzzieller Nachweise ist die Zollverwaltung.

Der Ursprung aus **handelspolitischer** Sichtweise

Da der präferenzzielle Ursprung nur in Ländern greift, mit denen die Europäische Gemeinschaft ein entsprechendes Präferenzabkommen abgeschlossen hat, kann also der Ursprung in andere Länder nicht durch präferenzzielle Nachweise (wie z. B. EUR.1) erfolgen. In diesen Fällen wird, sofern es verlangt wird, der handelspolitische Ursprung durch ein **Ursprungszeugnis** nachgewiesen. Die handelspolitischen Ursprungsregeln unterscheiden sich wesentlich von den präferenziellen Ursprungsregeln und sind im Zollkodex (ZK) bzw. in dessen Durchführungsverordnung (ZK-DVO) festgelegt. Der wichtigste Artikel ist dabei der Art. 24 ZK. Daneben spielen aber noch weitere Vorschriften eine wichtige Rolle. Spezielle Abkommen existieren nicht, daher kann also ein Ursprungszeugnis für jede Ware mit nachweisbarem Ursprung in jedes Land der Welt ausgestellt werden. Zuständige Organisation für den handelspolitischen Ursprung ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), die auch die Ursprungszeugnisse ausstellt, bzw. die erforderlichen Vordrucke bereithält.

Der Ursprung aus *wettbewerbsrechtlicher* Sichtweise

Dieser Bereich regelt die Frage, ob eine Ware z. B. mit dem Label „**Made in Germany**“ versehen werden darf. Da eine derartige Warenmarkierung beim Verbraucher eine besondere Erwartung hinsichtlich der Produktqualität beim Verbraucher weckt, ist sie den Produkten vorbehalten, deren für die Produktqualität entscheidender Bearbeitungsschritt in Deutschland erfolgte. Gesetzliche Regelungen finden sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Markenrecht und dem Madrider Abkommen. Eine Organisation, die die Warenmarkierung „verleiht“, gibt es nicht. Der Hersteller entscheidet in eigener Verantwortung über die Warenmarkierung.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben oder eine individuelle Beratung oder Schulung wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Präferenzbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft – Übersicht

Stand: Juli 2011

Symbol	Bedeutung
>	einseitige Präferenzgewährung durch die Gemeinschaft
<	einseitige Präferenzgewährung durch das jeweilige Land
<>	gegenseitige Präferenzgewährung
F	Freiverkehrspräferenz
U	Ursprungspräferenz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (EEA)
APS	Allgemeines Präferenzsystem
AKP	Afrikanische, karibische, pazifische Länder
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete

Ländergruppe, Land oder Gebiet	einseitig/ gegenseitig	Art der Präferenz
Ägypten	<>	U
Albanien	<>	U
Algerien	<>	U
Andorra		
Tabakwaren der HS-Positionen 2402 und 2403	<	F
Waren der Kap. 01-24	>	U
Waren der Kap. 25-97	<>	F
APS - least developed countries (LDC)	>	U
- other beneficiary countries (OBC)	>	U
Bosnien und Herzegowina	<>	U
CARIFORUM	<>	U
Ceuta / Melilla	<>	U
Chile	<>	U
EWR	<>	U
Färöer	<>	U
Israel	<>	U
Jordanien	<>	U
Korea (Republik)	<>	U
Kosovo	>	U
Kroatien	<>	U
Libanon	<>	U
MAR (AKP)	>	U
Marokko	<>	U
Mazedonien	<>	U
Mexiko	<>	U
Montenegro	<>	U
Republik Moldau	>	U
San Marino	<>	F
Schweiz	<>	U
Serbien	<>	U
Südafrika	<>	U
Syrien	>	U
Tunesien	<>	U
Türkei		
EGKS-Waren	<>	U
sonstige Waren – Zollunion	<>	F
Agrarregelung	<>	U
ÜLG	>	U
ÜLG (zusätzliche Freiverkehrspräferenz)	>	F
Westjordanland / Gazastreifen	<>	U
West-Pazifik-Staaten (z. Zt. nur Papua-Neuguinea)	<>	U

Den tagesaktuellen Stand zu den Präferenzabkommen finden Sie unter www.wup.zoll.de.